

BStGer RR.2007.186 vom 30. April 2008

Bundesstrafgericht, 2008-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2007.186

FR: TPF RR.2007.186 du 30 avril 2008

IT: TPF RR.2007.186 del 30 aprile 2008

Regeste

Auslieferung an die United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK)
Beschwerde gegen Auslieferungsentscheid (Art. 55 Abs. 1 IRSG), akzessorisches
Haftentlassungsgesuch, unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG)

Erwägungen

E. 13

Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) ab. Dies gestützt auf die Tatsache, dass der Kosovo bis anhin zwar autonom aber immer noch eine Provinz Serbiens war, das Vertragsstaat des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ist. Nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovos stellt sich nun aber die Frage, ob die völkerrechtlichen Verträge, welche Serbien mit anderen Staaten abgeschlossen hat, auch weiterhin für den Kosovo gelten. In einem Fall der Staatennachfolge wie jene des Kosovos wird nach der Praxis der Schweiz grundsätzlich vom völkerrechtlichen Prinzip der "tabula rasa" ausgegangen, was bedeutet, dass für die Fortgeltung eines Staatsvertrages, welcher zwischen dem ursprünglichen Staat und der Schweiz Geltung hatte, ein neues Abkommen mit dem Nachfolgestaat abgeschlossen werden muss (vgl. ZIEGLER, a.a.O., Rz. 518 ff., insb. Rz. 525; BGE 123 II 511 E. 5d; 105 Ib 286 E. 1c). Bis heute ist der Kosovo weder dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen beigetreten noch wurde ein bilateraler Staatsvertrag bezüglich Auslieferungsverfahren mit der Schweiz abgeschlossen (vgl. Stellungnahme des BJ vom 14. März 2008, act. 16). Mangels staatsvertraglicher Regelung gelangen daher vorliegend die Vorschriften des internen schweizerischen Rechtes zur Anwendung, d.h. diejenigen des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11; vgl. BGE 123 II 134 E. 5c m.w.H.).

2. Gegen Auslieferungsentscheide des BJ ist die Beschwerde an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 9 Abs. 3 des Reglements für das Bundesstrafgericht, SR 173.710). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Auslieferungsentscheides einzureichen (Art. 12 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG). Der Auslieferungsentscheid vom 5. November 2007 wurde dem Beschwerdeführer am 9. November 2007 zugestellt (vgl. act. 1.2, 5.18). Die Beschwerde wurde somit fristgerecht eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

- 7 -

3.

3.1 Im Zusammenhang mit der Erbringung des Alibibeweises im Auslieferungungsverfahren rügt der Beschwerdeführer die Verletzung von Art. 53 Abs. 1 IRSG durch die Beschwerdegegnerin. Der Beschwerdeführer habe während des gesamten Auslieferungsverfahrens vorgebracht, er habe sich am 19. März 2004, dem Zeitpunkt des ihm von den Behörden im Kosovo zur Last gelegten Tötungsdeliktes, nicht im Kosovo sondern in Kroatien aufgehalten. Er bringt sinngemäss vor, die Beschwerdegegnerin diesbezüglich mehrfach um Abklärungen im Sinne von Art. 53 IRSG ersucht und ihr den Namen der Ortschaft, jenen der Gastfamilie sowie deren genaue Adresse bekannt gegeben zu haben. Die Angaben des Beschwerdeführers im Verfahren zum Alibibeweis würden den Anforderungen nach Art. 53 Abs. 1 IRSG genügen. Es handle sich nicht um eine pauschale Behauptung, die Angaben seien detailliert und substantiiert genug, um entsprechende Abklärungen seitens der Beschwerdegegnerin zu veranlassen (act. 1, Ziff. III. 2.1 und 2.3).

3.2 Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG bestimmt, dass das BJ vom Erlass eines Auslieferungshaftbefehls absehen kann, wenn der Verfolgte ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war. Falls der Verfolgte behauptet, er könne ein Alibi nachweisen, nimmt das BJ gemäss Art. 53 Abs. 1 IRSG die gebotenen Abklärungen vor. Nur in klaren Fällen wird die Auslieferung verweigert (Art. 53 Abs. 2 Satz 1 IRSG). Andernfalls wird der ersuchende Staat unter Vorlage der entlastenden Beweise aufgefordert, in- nert kurzer Frist zu erklären, ob er das Ersuchen aufrechterhalten will (Art. 53 Abs. 2 Satz 2 IRSG). Die Rechtsprechung stellt an die Erbringung des Alibibeweises strenge Anforderungen (BGE 112 Ib 215 E. 5b in fine; Urteil des Bundesgerichts 1A.273/2006 vom 19. Januar 2007, E. 2.5). Den Alibibeweis kann der Verfolgte nur mit dem Nachweis führen, dass er zur fraglichen Zeit überhaupt nicht am Tatort war. Dieser Nachweis ist unver- züglich und ohne Weiterungen zu erbringen. Die Verweigerung der Auslie- ferung und die Entlassung aus der Auslieferungshaft rechtfertigen sich nur, wenn der erbrachte Alibibeweis im ersuchenden Staat unausweichlich zu einem Freispruch führen muss (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1A.199/2006 vom 2. November 2006, E. 2.3, publiziert in Praxis 3/2007, Nr. 37; 1A.166/2005 vom 14. Juli 2005, E. 2.2; BGE 123 II 279 E. 2b; 122 II 373 E. 1c; 113 Ib 276 E. 3b-c, je m.w.H.; ZIMMERMANN, a.a.O, N. 439). Im Übrigen hat die Rechtshilfebehörde weder Tat- noch Schuldfragen zu prü- fen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort ent- kräftet wird (Urteile des Bundesgerichts 1A.189/2006 vom 7. Februar 2007,

- 8 -

E. 2.6; 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1, je m.w.H.; vgl. auch BGE 132 II 81 E. 2.1; TPF RR.2007.16 vom 16. Mai 2007, E. 4.1).

3.3 Der Beschwerdeführer beruft sich auf ein Alibi für den Tatzeitpunkt. Er macht geltend, er habe sich am 19. März 2004, dem Zeitpunkt des ihm von den Behörden im Kosovo zur Last gelegten Tötungsdeliktes, nicht in Koso- vo sondern in Kroatien bei der Familie E. in X. aufgehalten. Die Beschwer- degegnerin hätte diesen Angaben nachgehen müssen, was sie jedoch un- terlassen habe. Diese Vorbringen begründen keinen liquiden Alibibeweis im Sinne der dar- gelegten Rechtsprechung (siehe Ziff. 3.2 hievore). Selbst wenn sich der Be- schwerdeführer im März 2004 bei der genannten Familie in Kroatien auf- gehalten hätte, wäre damit seine Anwesenheit zur Tatzeit am Tatort nicht zweifelsfrei widerlegt. Ein "klarer Fall", der gemäss Art. 53 Abs. 2 IRSG zur Verweigerung der Auslieferung führen würde, wäre zudem

auch bei einer schriftlichen oder mündlichen Bestätigung der Gastfamilie nicht gegeben, denn es ist nicht Aufgabe der Rechtshilfebehörden, zur Überprüfung eines angeblichen Alibis Nachforschungen zum Beispiel über die Glaubwürdigkeit von Zeugen anzustellen oder gar ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.47/2005 vom 12. April 2005, E. 2.2.1 m.w.H.). Der Alibibeweis wurde somit nicht erbracht. Eine Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zur Vornahme von Abklärungen ergab sich vorliegend nicht. Die Rüge der Verletzung von Art. 53 IRSG geht unter diesen Umständen fehl. 3.4 Nach Massgabe des IRSG ist die Auslieferung zulässig, wenn nach den Unterlagen des Ersuchens die Tat nach dem Recht sowohl der Schweiz als auch des ersuchenden Staates mit einer freiheitsbeschränkenden Sanktion im Höchstmass von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Sanktion bedroht ist und nicht der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegt (Art. 35 Abs. 1 IRSG). Die ersuchende Behörde hat insbesondere den Gegenstand und den Grund ihres Ersuchens zu spezifizieren (vgl. Art. 28 Abs. 2 lit. b IRSG) und das Rechtshilfeersuchen hat eine kurze Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes zu enthalten (vgl. Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG). 3.5 Aus dem formellen Auslieferungsersuchen der UNMIK vom 23. August 2007 (act. 5.10 bzw. 5.13) ergibt sich zusammengefasst folgender Sachverhalt: Der Beschwerdeführer wird beschuldigt, zusammen mit B., F. und G. sowie H. am 19. März 2004 im Dorf Z., Kosovo, die Gebrüder C. und D. mit auto-

- 9 -

matischen Waffen erschossen zu haben, als diese im Wagen sitzend in der Region Y. unterwegs gewesen seien. C. sei auf der Stelle verstorben. D., der Fahrer, habe schwer verletzt vor seinem Tod im Krankenhaus noch die Namen der Täter an seinen Bruder und andere Zeugen weitergeben können. 3.6 Aufgrund der Akten ist das dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tötungsdelikt vom 19. März 2004 im Kosovo, in Bezug auf welches die Auslieferung verlangt wird, in erster Linie vor dem Hintergrund einer Fehde zwischen der Familie des Beschwerdeführers und jener der beiden Opfer und nicht vor dem historisch-politischen Hintergrund des Kosovo-Konfliktes zu beurteilen. Da es sich somit grundsätzlich um einen "üblichen" Fall der Auslieferung wegen eines gemeinrechtlichen Deliktes ohne starke politische Konnotation handelt, sind vorliegend auch keine erhöhten Anforderungen an die Verlässlichkeit und Genauigkeit des Ersuchens zu stellen (vgl. die Ausführungen in BGE 130 II 337 E. 6 sowie Urteil des Bundesgerichts 1A.4/2005 vom 28. Februar 2005, E. 2.5). Der im Ersuchen dargelegte Sachverhalt würde bei einer Verurteilung nach schweizerischem Strafrecht prima facie unter die Tatbestandsmerkmale der mehrfachen vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB allenfalls des mehrfachen Mordes gemäss Art. 112 StGB fallen. Vorsätzliche Tötung wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, Mord mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft. Sodann ist der inkriminierte Sachverhalt auch nach kosovarischem Recht strafbar. Die Auslieferungsvoraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit im Sinne von Art. 35 Abs. 1 lit. a IRSG ist damit erfüllt. Im Übrigen erfüllen das Auslieferungsersuchen und die Sachverhaltsdarstellung insgesamt die formellen Voraussetzungen von Art. 28 IRSG, was denn seitens des Beschwerdeführers auch nicht bestritten wird.

4. Der Beschwerdeführer rügt weiter eine Verletzung von Art. 2 IRSG und bringt vor, aufgrund der Korruption der örtlichen Behörden bzw. der örtlichen Richter und Staatsanwälte sowie dem Unvermögen der UNMIK, dies zu erkennen, würden ihm im Kosovo keine unabhängigen Richter (Art. 5 EMRK) und kein faires Verfahren (Art. 6

EMRK) erwarten (act. 1, Ziff. III. 3 und 3.2.1). 4.1 Gemäss Art. 2 IRSG wird einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland den in der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) oder dem Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über

- 10 -

bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) festgelegten Verfahrensgrundsätzen nicht entspricht (lit. a), dass das Verfahren durchgeführt wird, um eine Person wegen ihrer politischen Anschauungen, wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus Gründen der Rasse, Religion oder Volkszugehörigkeit zu verfolgen oder zu bestrafen (lit. b), dass das Verfahren dazu führen könnte, die Lage des Verfolgten aus einem dieser Gründe zu erschweren (lit. c) oder dass das Verfahren andere schwere Mängel aufweist (lit. d). Mit Art. 2 IRSG soll vermieden werden, dass die Schweiz durch Rechtshilfe oder Auslieferung Verfahren unterstützt, in denen dem Verfolgten die ihm in einem demokratischen Rechtsstaat zustehenden und insbesondere durch die EMRK bzw. den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht gewährt werden oder die den internationalen Ordre public verletzen. Die Prüfung der Voraussetzungen nach Art. 2 IRSG setzt ein Werturteil über die inneren Angelegenheiten des ersuchenden Staates voraus, insbesondere über sein politisches System, seine Institutionen, sein Verständnis der Grundrechte und ihrer tatsächlichen Gewährleistung sowie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz. Der Rechtshilferichter muss insoweit besondere Vorsicht walten lassen. Es genügt nicht, dass der im ausländischen Strafverfahren Angeklagte behauptet, aufgrund einer besonderen politischen oder juristischen Situation bedroht zu sein. Er muss vielmehr die ernste und objektive Gefahr einer schweren Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat glaubhaft machen, welche ihn konkret berühren kann; abstrakte Behauptungen genügen nicht, die Vorbringen sind im Einzelnen zu präzisieren (Urteile des Bundesgerichts 1A.74/2003 vom 25. April 2003, E. 3.1; 1A.210/1999 vom 12. Dezember 1999, E. 8b; BGE 129 II 268 E. 6.1; 126 II 324 E. 4a, je m.w.H.). 4.2 Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Auslieferungsentscheidung und auch in der Beschwerdeantwort zurecht festhält (act. 5.17, Ziff. II. 6b; act. 5, Ziff. IV. b), konkretisiert der Beschwerdeführer nicht, weshalb er selber im Kosovo bzw. vor der UNMIK keinen fairen Prozess erwarten könne. Seine Behauptungen stützen sich ausschliesslich auf das gegen seinen Cousin und Mitangeklagten geführte Verfahren sowie auf eine Beschwerdeschrift, welche dieser an den Obersten Gerichtshof des Kosovos gerichtet hat. Die Ausführungen erschöpfen sich in pauschalen Vorbringen, das gegen den Cousin des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt vom 19. März 2004 im Kosovo geführte Verfahren respektive die im Rahmen dieses Verfahrens eingereichte Beschwerde zeige, dass Anhaltspunkte dafür bestünden, wonach auch das gegen den Beschwerdeführer im Kosovo anstehende Verfahren im gleichen Masse nicht fair sein werde (vgl. act. 1, Ziff. III. 3.2.4 - 3.2.6). Die Beurteilung, ob jenes Verfahren gegen den Cousin des Beschwerdeführers vor den Grundsätzen der EMRK

- 11 -

und des UNO-Paktes II stand hält, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, zumal sich auch den Auslieferungsunterlagen keine stichhaltigen Hinweise entnehmen lassen, woraus auf eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens oder andere elementare Verfahrensgarantien in Bezug auf den

Beschwerdeführer oder seinen Cousin geschlossen werden könnte. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass zwischen dem federführenden Staatsanwalt und der Opferfamilie ein engeres Verhältnis bestehen würde (act. 1, Ziff. III. 3.2.2 f.). Er bringt jedoch keine stichhaltigen Argumente vor, woraus nur ansatzweise auf eine Befangenheit der kosovarischen Untersuchungsbehörden und somit auf eine Verletzung von Verfahrensgrundsätzen geschlossen werden könnte. Auch die Behauptung, die Anwesenheit der UNMIK im Kosovo biete keine Garantie für ein faires Verfahren im Sinne der Art. 5 und 6 EMRK und gewährleiste die Umsetzung der Verfahrensgarantien im Justizwesen nicht (act. 1, Ziff. III. 3.3 f.), entbehrt jeglicher konkreter und stichhaltiger Argumente. Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, es sei ersichtlich, dass das bisherige Untersuchungsergebnis im Verfahren gegen die am Tötungsdelikt beteiligten Personen massgeblich auf den Aussagen mehrerer anonymer Zeugen beruhe, was gemäss ständiger Rechtsprechung der EMRK widerspreche (act. 1, Ziff. III. 3.3.2), ist zu berücksichtigen, dass das Untersuchungsverfahren gegenüber dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Flucht ins Ausland noch nicht abgeschlossen ist - weshalb ja gerade auch um Auslieferung ersucht wird - und ihm im weiteren Verlauf des im Kosovo durchzuführenden Verfahrens die ihm gesetzlich zustehenden Verfahrensgarantien, insbesondere auch das Recht auf eine kontradiktorische Verhandlung vor Gericht, noch zustehen. Wie die Beschwerdegegnerin richtig ausführt, hat die UNMIK, welche die ihr mit Resolution 1244 übertragenen Schutz- und Verwaltungsaufgaben auch nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovos am 17. Februar 2008 weiterhin wahrnehmen wird (vgl. die Ausführungen unter Erwägung 1.4 hievore), die mit dem Inkrafttreten der mittels UNMIK Regulation No. 2000/59 vom 27. Oktober 2000 ergänzte UNMIK Regulation No. 1999/24 vom 12. Dezember 1999 über das im Kosovo anwendbare Recht die international anerkannten Standard-Konventionen zum Schutze der Menschenrechte, darunter die EMRK, ausdrücklich anerkannt und in das anwendbare Recht übernommen. 4.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine objektive und ernsthaft zu befürchtende schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte im Falle einer Auslieferung an Kosovo vorliegend durch den Beschwerdeführer nicht

- 12 -

glaubhaft dargetan ist. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt unbegründet.

5.

5.1 Im Sinne eines Eventualantrages beantragt der Beschwerdeführer, für den Fall der Abweisung der Beschwerde sei die Auslieferung von der Rechtsmittelinstanz an Auflagen im Sinne von Art. 80p Abs. 1 IRSG zu knüpfen (act. 1, Ziff. III. 3.4). Er rügt, die Beschwerdegegnerin habe es unterlassen, bei der UNMIK zusätzliche Garantien einzuholen bzw. ein Verfahren nach Art. 80p IRSG einzuleiten, wie es von ihm für den Fall der Gutheissung des Auslieferungsgesuches beantragt worden sei. Die Beschwerdegegnerin begründet ihren Verzicht auf Einholung von speziellen Garantien damit, dass seit dem Ende des Kosovo-Krieges mehrere mutmassliche Straftäter an die UNMIK ausgeliefert worden seien, sogar mit Zustimmung der Verfolgten. Die Durchführung von Strafverfahren, welche Zusammenhänge mit dem Ausland aufweisen, werde von den Organen der UNMIK regelmässig aufmerksam verfolgt. Bis heute sei in keinem dieser Fälle eine Rüge der Verletzung der EMRK erhoben worden. Bei dieser Sachlage erübrige sich die Einholung von zusätzlichen Garantien bei der UNMIK (act. 5 Ziff. IV. b; act. 5.17, Ziff. II. 6b in fine).

5.2 Die Schweiz prüft die Auslieferungsvoraussetzungen auch im Lichte ihrer

grundrechtlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen (vgl. die Ausführungen unter Ziff. 4.1 hievore). Nach Völkerrecht und auch nach schweizerischem Landesrecht sind Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verboten (Art. 3 EMRK und Art. 7 sowie Art. 10 Ziff. 1 UNO-Pakt II, Art. 10 Abs. 3 BV). Niemand darf in einen Staat ausgeliefert werden, in dem Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (Art. 25 Abs. 3 BV; BGE 133 IV 76 E. 4.1, m.H.). Bei heiklen Konstellationen bestehen die schweizerischen Behörden beim ersuchenden Staat regelmässig auf förmliche Garantieerklärungen bezüglich der Einhaltung der Grund- und Menschenrechte. Bei Auslieferungsfällen kann der ersuchende Staat in einem konkreten Einzelfall zur Einhaltung bestimmter Verfahrensgarantien als Bedingung für eine Auslieferung ausdrücklich verpflichtet werden. Dies gilt namentlich für die Zulassung unangemeldeter Haftbesuche und die Beobachtung des Strafverfahrens durch Vertreter der Botschaft des ersuchten Staates (BGE 1C_205/2007 vom 18. Dezember 2007, E. 6.3 f.; BGE 133 IV 76 E. 4.5, je m.H.).

- 13 -

Bei der Einholung von Garantien geht das Bundesgericht von drei Kategorien von Ländern aus: Nach der herrschenden höchstrichterlichen Rechtsprechung wird angenommen, dass bei Ländern mit bewährter Rechtsstaatskultur - darunter werden insbesondere die Länder Westeuropas verstanden - regelmässig keine ernsthaften Gründe bestehen für die Annahme, der Verfolgte könnte bei einer Auslieferung dem Risiko einer Art. 3 EMRK verletzenden Behandlung ausgesetzt sein. Deshalb wird die Auslieferung insbesondere in Staaten, die Mitglied des Europarates sind, die EMRK sowie den UNO-Pakt II ratifiziert haben, ohne Auflagen gewährt. Bei den "heiklen Konstellationen", worunter die Fälle verstanden werden, in denen ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass der Verfolgte im ersuchenden Staat einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt sein könnte, wird von den schweizerischen Behörden verlangt, beim ersuchenden Staat diplomatische Garantien einzuholen, um das Risiko der Verletzung der Grund- und Menschenrechte zu beheben, bzw. auf ein so geringes Mass herabzusetzen, dass es als nur noch theoretisch erscheint. Schliesslich existieren als dritte Kategorie jene Fälle, in denen das Risiko einer menschenrechtswidrigen Behandlung zu gross erscheint und selbst mit diplomatischen Zusicherungen nicht auf ein Mass reduziert werden kann, damit es als nur noch theoretisch erscheint (vgl. BGE 1C_205/2007 vom 18. Dezember 2007, E. 6.7). Für die Beantwortung der Frage, in welche Kategorie der Einzelfall gehört, ist eine Risikobeurteilung vorzunehmen. Dabei ist zunächst die allgemeine menschenrechtliche Situation im ersuchenden Staat zu würdigen. Anschliessend ist zu prüfen, ob der Verfolgte selber aufgrund der konkreten Umstände seines Falles der Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre, wobei insbesondere wichtig ist, ob er gegebenenfalls zu einer Personengruppe gehört, die im ersuchenden Staat in besonderem Masse gefährdet ist (vgl. BGE 1C_205/2007 vom 18. Dezember 2007, E. 6.8, m.w.H.). 5.3 Aufgrund der aktuellen politischen Situation im Kosovo, den erneuten Unruhen und Gewaltausbrüchen aufgrund der Unabhängigkeitserklärung und der damit zusammenhängenden unklaren Rahmenbedingungen der UNMIK kann die derzeitige allgemeine Lage im Kosovo noch nicht als absolut stabil bezeichnet werden. Was die allgemeine Menschenrechtssituation angeht, bestehen jedoch auch nach der Unabhängigkeitserklärung weder aufgrund der

Akten noch von Berichten seitens UNO-Institutionen oder renommierter nationaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen Bedenken bezüglich Strafverfahren und Haftbedingungen, welche zum Vornherein eine Verweigerung der Auslieferung des Beschwerdeführers rechtfertigen würden. In den vergangenen Jahren hat die Schweiz denn

- 14 -

auch mehrfach Auslieferungen bei gemeinrechtlichen Straftaten nach Serbien und in die damalige autonome Provinz Kosovo z. H. der UNMIK ohne Einholung diplomatischer Garantien bewilligt. Es bestand offensichtlich nie Anlass daran zu zweifeln, dass sich die UNMIK und die von dieser überwachten lokalen Strafverfolgungsbehörden nicht an die von jener ausdrücklich anerkannten international anerkannten Standard-Konventionen zum Schutze der Menschenrechte (vgl. die Ausführungen in Erwägung 4.2 hier) gehalten hat. Der Kosovo steht nach wie vor unter dem UNO- Protektorat und die Unabhängigkeit soll auch weiterhin international überwacht werden. Die EU ist zur Zeit darum bemüht, zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit eine European Union Rule of Law Mission (EULEX) sowie ein International Civil Office (ICO) im Kosovo zu errichten, welche letztlich die UNMIK ablösen und deren bisherigen Aufgaben im Kosovo übernehmen sollen (vgl. die Ausführungen des BJ in der Stellungnahme vom 14. März 2008, act. 16; NZZ online, Nachrichten International, "Die Europäische Union für Kosovo gerüstet", Bericht vom 16. Februar 2008). Dadurch besteht eine genügende Garantie, dass auch künftig die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie international geltende und anerkannte Verfahrensgrundsätze, wie sie auch Art. 2 IRSG fordern, eingehalten werden. Dafür dass dem Beschwerdeführer selber eine persönliche, schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte droht, bestehen keine konkreten Hinweise. Es wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei Staatsangehöriger von Serbien, gehöre der albanischen Volksgruppe an und sei katholisch, weshalb er zu einer ethnischen Minderheit zähle und entsprechend noch immer gravierenden Hindernissen ausgesetzt sei (vgl. act. 9, Ziff. 3.3. und 3.3.1). Worin diese Hindernisse bestehen, wird jedoch nicht näher präzisiert. Selbst wenn aufgrund der allgemeinen politischen Lage eine Benachteiligung von gewissen Minderheiten im Kosovo nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. AMNESTY INTERNATIONAL, Jahresbericht 2007, S. 377 ff.), wurde vorliegend eine konkrete Gefährdung der persönlichen Rechte des Beschwerdeführers nicht einmal glaubhaft gemacht. 5.4 In Würdigung sämtlicher Umstände bestehen somit keine präzisen Anhaltspunkte für die Annahme, der Verfolgte könnte bei einer Auslieferung an den Kosovo dem Risiko einer menschenrechtswidrigen Behandlung oder einer anderen schwerwiegenden Verletzung von Menschenrechten und Verfahrensgrundsätzen ausgesetzt sein. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die Auslieferung zu Recht ohne Einholung von zusätzlichen Verfahrensgarantien bei der UNMIK bewilligt.

- 15 -

6. In der Replik vom 29. Januar 2008 bringt der Beschwerdeführer schliesslich vor, zur Zeit sei sein Asylgesuch pendent, weshalb die Auslieferung nicht vollzogen werden könne (act. 9, Ziff. 3.3.2). Das Bundesamt für Migration (BFM) trat mit Entscheid vom 22. Februar 2008 auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht ein (act. 16.1). Die hiegegen erhobene Beschwerde wurde seitens des Bundesverwaltungsgerichtes mit Entscheid vom 7. März 2008 rechtskräftig abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (act. 23.1). Mithin steht der Auslieferung kein Asylverfahren mehr entgegen.

7. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist. Da auch das Fortbestehen der Auslieferungshaft bundesrechtskonform erscheint (vgl. Art. 47 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 IRSG), ist das rein akzessorisch bzw. nicht näher begründete Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers ebenfalls abzuweisen.

8.

8.1 Der Beschwerdeführer beantragt, es sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und Rechtsanwalt Andreas Wehrle als amtlicher Rechtsbeistand beizuordnen (act. 1, S. 2). Er sei inhaftiert und damit erscheine offenkundig, dass er nicht über die erforderlichen Mittel zur Bezahlung der Gerichtskosten verfüge. Zudem würden sich die gestellten Rechtsbegehren nicht von vornherein als aussichtslos erweisen. Weiter könne die vorliegende Beschwerde keinesfalls als aussichtslos bewertet werden und der Beschwerdeführer bedürfe zur Wahrung seiner Rechte auch eines Anwaltes (act.1, Ziff. III. 4 - 4.3). 8.2 Die vom Bundesamt aufgrund von Art. 21 Abs. 1 IRSG gewährte amtliche Rechtsbeiständung gilt nicht automatisch für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (TPF BH.2006.6 vom 18. April 2006, E. 6.1; RR.2007.13 vom 5. März 2007, E. 5.1). In Anwendung von Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG befreit die II. Beschwerdekammer eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint und bestellt dieser einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt eine Partei als bedürftig, wenn sie zur Leistung der erforderlichen Prozess- und Parteikosten die zur Deckung des eigenen und familiären Grundbedarfs benötigten Mittel angreifen muss (BGE 127 I 202 E. 3b; 125 IV 161 E. 4a, je m.w.H.). Die

- 16 -

prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches (BGE 124 I 1 E. 2a; 120 Ia 179 E. 3a, je m.w.H.). Prozessbegehren sind als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3; 124 I 304 E. 2c). 8.3 Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 aufgefordert, sein Gesuch zu begründen bzw. das Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege auszufüllen und dem Gericht inklusive der erforderlichen Dokumente einzureichen (act. 3). Mit Eingabe vom 20. Dezember 2007 kam der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nach (act. 4 und 4.1). Aufgrund seiner persönlichen und finanziellen Situation erscheint die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers als ausgewiesen. Die Beschwerde konnte zudem nicht von vornherein als aussichtslos beurteilt werden, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung in der Person von Rechtsanwalt Andreas Wehrle gutzuheissen ist.

9.

9.1 Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Zuzufolge Gutheissung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege ist jedoch auf die Erhebung von Gerichtsgebühren zu verzichten. 9.2 Das Honorar des amtlichen Rechtsbeistandes wird nach Ermessen festgesetzt, wenn spätestens mit der einzigen oder letzten Eingabe keine Kostennote eingereicht wird (Art. 3 Abs. 2 des Reglements über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht vom 26. September 2006; SR 173.711.31). Vorliegend erscheint eine Entschädigung von Fr. 2'000.-- inkl. MwSt. angemessen. Gelangt der Beschwerdeführer später zu hinreichenden Mitteln, so ist er verpflichtet, diesen Betrag der Kasse des Bundesstrafgerichts zurückzuerstatten (Art. 65 Abs. 4 VwVG).

- 17 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.